



Sehr geehrte Mandanten,

mehrere Jahre nach Einführung der Riester-Rente hat sich in der Politik der Konsens durchgesetzt, dass auch ein Eigenheim eine gute Altersvorsorge sein kann. Daher soll nun auch selbstgenutztes Wohneigentum in die Riester-Förderung aufgenommen werden. Details zum Gesetzentwurf lesen Sie auf der nächsten Seite. Außerdem in diesem Monat:

ALLE STEUERZAHLER

Vorläufigkeitsvermerk für Steuerberatkosten ☞	2
Solidaritätszuschlag ist verfassungsgemäß ☞	2
Spendenbescheinigungen müssen bis Ende 2008 angepasst werden ☞ ..	2
Auskunftsanspruch über steuerliche Datensammlung hat Grenzen	3
Finanzverwaltung verhindert Rechtsschutz per Vorläufigkeitsvermerk ..	3
Steuerhinterziehung soll erst nach zehn Jahren verjähren ☞	4
Steuererklärung nicht per Diskette ☞	6

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Auflösung einer Ansparrücklage nur zum Jahresende möglich ☞	3
Gebühren für verbindliche Auskünfte ☞	3
Haftung für Umsatzsteuer eines insolventen Lieferanten ☞	3
Bescheide zum Gewerbesteuermessbetrag ergehen vorläufig ☞	4
Nachweisfrist für Einbringungen läuft ab	5
Umsatzsteuer auf Honorarberatung eines Versicherungsmaklers ☞	5
Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken vor 2005 ☞	6

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Verdeckte Gewinnausschüttung durch private Pkw-Nutzung ☞	4
--	---

ARBEITGEBER

Warengutschein statt Urlaubsgeld ☞	4
--	---

ARBEITNEHMER

Verlust der Darlehensforderung eines Arbeitnehmers ☞	5
Zuschuss des Arbeitgebers für ein häusliches Arbeitszimmer ☞	5

IMMOBILIENBESITZER

Riester-Förderung auch fürs Eigenheim	2
Streit um Altersgrenze bei der Kinderzulage	5
Drittaufwand bei abgekürztem Vertragsweg ist abziehbar ☞	6

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 5/2008

- 13.5. Lohnsteuer: Anmeldung und Abführung für April 2008.
Umsatzsteuer: Voranmeldung und Vorauszahlung für April 2008.
Getränkesteuer, Vergnügungssteuer: Zahlung für April 2008 - in einigen Gemeinden gelten abweichende Termine.
- 16.5. Ende der Zahlungsschonfrist für die am 13.5. fälligen Zahlungen
- 15.5. Gewerbesteuer: Vorauszahlung für das 2. Quartal 2008.
Grundsteuer: Die Zahlung für das 2. Quartal 2008 ist fällig. In einigen Gemeinden gelten abweichende Termine.
- 19.5. Ende der Zahlungsschonfrist für die am 15.5. fälligen Zahlungen
- 27.5. Sozialversicherungsbeiträge: Spätestens heute müssen die Maibeiträge auf dem Konto des Sozialversicherungsträgers eingegangen sein.
- 2.6. Steuererklärung 2007: Heute endet die generelle Abgabefrist für die Steuererklärung 2007.

AUF DEN PUNKT

*»Die Kuh frisst, während sie geht,
das Haus, während es steht«*

Sprichwort aus Indien

*»Narren bauen Häuser,
und Weise kaufen sie «*

Sprichwort aus Holland

KURZ NOTIERT

Vorläufigkeitsvermerk für Steuerberatungskosten

Ob die Streichung des Sonderausgabenabzugs für Steuerberatungskosten verfassungskonform ist, wird derzeit in mehreren Verfahren geklärt. Einige Oberfinanzdirektionen hatten schon bisher nach einem Einspruch ein Ruhen des Verfahrens gewährt, um das Ergebnis dieser Prozesse abzuwarten. Nachdem einige dieser Klagen inzwischen beim Bundesfinanzhof anhängig sind, hat auch das Bundesfinanzministerium reagiert: Sämtliche neu ergehenden Steuerbescheide bekommen zukünftig auch einen Vorläufigkeitsvermerk in Hinsicht auf die Abzugsfähigkeit privat veranlasseter Steuerberatungskosten, womit ein eigener Einspruch nicht mehr notwendig ist.

Solidaritätszuschlag ist verfassungsgemäß

Im Februar hat das Bundesverfassungsgericht auf die Möglichkeit verzichtet, sich grundsätzlich über die Zulässigkeit und zeitliche Befristung von Sondersteuern zu äußern. Eine Verfassungsbeschwerde, die sich gegen den Solidaritätszuschlag richtete, hat das Gericht ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen. Damit werden wohl zukünftig Steuerbescheide in Hinsicht auf den Solidaritätszuschlag nicht mehr vorläufig ergehen.

Spendenbescheinigungen müssen bis Ende 2008 angepasst werden

Die umfassenden Änderungen im Spendenrecht, die rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten sind, erfordern in den bisherigen Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) einige redaktionelle Anpassungen. Im Dezember hatte das Bundesfinanzministerium neue Muster veröffentlicht, die ab dem 1. Januar 2007 verbindlich zu verwenden sind, gleichzeitig aber eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2008 gewährt, in der auch noch die alten Muster verwendet werden dürfen. Diese Übergangsfrist hat das Ministerium nun um ein halbes Jahr bis zum 31. Dezember 2008 verlängert. Spätestens dann müssen die Zuwendungsbestätigungen entsprechend geändert sein, wobei die rein redaktionellen Anpassungen vom Spendenempfänger selbstständig vorgenommen werden können.

Riester-Förderung auch fürs Eigenheim

Seit Anfang April liegt der Entwurf für das Eigenheimrentengesetz vor, mit dem die Riester-Förderung auf selbstgenutzte Wohnimmobilien ausgeweitet wird.

Wer keine Miete mehr zahlen muss, reduziert seine Lebenshaltungskosten im Alter deutlich. Nach einigem Hin und Her hat sich die Große Koalition daher darauf verständigt, zukünftig auch selbstgenutztes Wohneigentum in die Riester-Förderung aufzunehmen. Mit den Riester-Zulagen wird dann auch der Kauf, der Bau oder die Entschuldung einer Wohnung oder eines Hauses sowie der Erwerb von Anteilen an Wohngenossenschaften belohnt. Am 8. April 2008 wurde der Gesetzentwurf zum Eigenheimrentengesetz vorgestellt, der dieses Vorhaben konkretisiert. Das Eigenheim-Rentenmodell sieht zwei Förderansätze vor:

- Wer riestert und sich eine Immobilie anschaffen möchte, kann sein bis dahin angespartes Vermögen vollständig dafür verwenden. Dasselbe gilt für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen. Eine Entnahme ist auch möglich, um eine selbstgenutzte Wohnimmobilie zu entschulden, allerdings erst wenn der Riester-Vertrag im Alter zur Auszahlung kommt.
- Der staatliche Riester-Bonus kann auch zur Tilgung eines Baudarlehens verwendet werden. Die staatlichen Zuschüsse fließen dann nicht in die Sparrate eines Riester-Vertrages, sondern in die Darlehensstilgung. Die Tilgungsbeiträge für Immobilienkredite werden steuerlich genauso behandelt wie die Sparbeiträge für die Altersvorsorge.



In beiden Fällen erfolgt eine nachgelagerte Versteuerung über ein „Wohnförderkonto“. Auf diesem Konto werden die in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Beiträge erfasst. Zu Beginn der Auszahlungsphase können Sparer wählen: Begleichen sie die Steuerschuld sofort, dann müssen sie nur 70% des geförderten Kapitals mit ihrem individuellen Steuersatz versteuern. Sie können sich aber dafür entscheiden, das geförderte Kapital bis zum 85. Lebensjahr verteilt zu versteuern. Ob in diesem Fall überhaupt eine Steuer zu zahlen ist, hängt von der persönlichen Situation ab.

Voraussetzung für die Förderung ist in allen Fällen, dass der jeweilige Vertrag ebenso zertifiziert ist, wie die bisher schon verfügbaren Riester-Produkte. Die zertifizierbaren Vertragsformen werden entsprechend erweitert. Außerdem enthält das Gesetz Sonderregelungen für den Fall, dass die Selbstnutzung aufgegeben wird. Ist die Aufgabe zwingend (befristeter Umzug wegen des Berufs oder Scheidung), bleibt die Förderung bestehen, andernfalls muss die bis dahin aufgelaufene Förderung entweder sofort versteuert oder in einen anderen zertifizierten Vertrag reinvestiert werden.

Mit der Eigenheimrente wird auch die Wohnungsbauprämie neu geregelt. Wohnungsbauprämien werden künftig nur noch gewährt, wenn das Kapital tatsächlich in Wohnimmobilien investiert wird. Sie dürfen auch nach Ablauf der Sperrfrist von sieben Jahren nicht mehr für andere Zwecke verwendet werden. Das Wohnungsbauprämienengesetz wird damit auf die Anschaffung von Wohneigentum ausgerichtet. ■

Auskunftsanspruch über steuerliche Datensammlung hat Grenzen

Die Finanzbehörden müssen keine Auskünfte über die ihnen bekannten Auslandsaktivitäten eines Steuerzahlers geben.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) betreibt auch eine Art Steuergeheimdienst, die Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen. Dort werden alle Daten gesammelt, die den Finanzbehörden über die Aktivitäten ausländischer Unternehmen in Deutschland und deutscher Steuerzahler im Ausland bekannt werden. Dazu gehören Mitteilungen in- und ausländischer Finanzbehörden, Meldungen des Steuerpflichtigen selbst und natürlich Daten aus allgemein zugänglichen Quellen wie Handelsregistern. Den Finanzämtern dient diese Datensammlung dazu, Steuerhinterziehung und Gestaltungsmissbrauch zu verhindern.

Ein Steuerzahler wollte sich aber damit nicht abfinden und verlangte Einsicht in die 13 Aktenordner mit den über ihn gespeicherten Daten beim BZSt. Dieses Verlangen stützte er auf das Bundesdatenschutzgesetz, demzufolge jeder Bürger Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen kann. Doch die Finanzbehörden lehnten das Ansinnen ab, weil sie meinten, dass die gesammelten Informationen wertlos würden, sobald der Steuerzahler davon Kenntnis erlangt. Er könnte sich dann nämlich aus den Steuerbehörden bereits bekannten Domizilgesellschaften zurückziehen oder in neuen Domizilgesellschaften tätig werden, die dem Amt noch unbekannt sind. Damit würde die Erteilung einer Auskunft den Zweck der Datensammlung und die Aufgabe des Amtes gefährden.



Vor den Finanzgerichten und nun auch vorm Bundesverfassungsgericht hat das BZSt mit dieser Argumentation Erfolg. Solange das Finanzamt dem Steuerpflichtigen im Besteuerungsverfahren mitteilt welche Informationen es der Besteuerung zugrunde gelegt hat, ist dem Rechtsschutzinteresse des Steuerpflichtigen genüge getan. Denn dann kann er immer noch die Informationen auf ihre Richtigkeit prüfen und deren Verwendung gegebenenfalls gerichtlich anfechten. ■

Vor den Finanzgerichten und nun auch vorm Bundesverfassungsgericht hat das BZSt mit dieser Argumentation Erfolg. Solange das Finanzamt dem Steuerpflichtigen im Besteuerungsverfahren mitteilt welche Informationen es der Besteuerung zugrunde gelegt hat, ist dem Rechtsschutzinteresse des Steuerpflichtigen genüge getan. Denn dann kann er immer noch die Informationen auf ihre Richtigkeit prüfen und deren Verwendung gegebenenfalls gerichtlich anfechten. ■

Finanzverwaltung verhindert Rechtsschutz durch Vorläufigkeitsvermerk

Die Finanzverwaltung hat den Vorläufigkeitsvermerk zum Haushaltsbegleitgesetz 2004 wieder aufgehoben, obwohl die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes noch nicht geklärt ist.

Nachdem das Haushaltsbegleitgesetz 2004 verabschiedet worden war, kamen schnell Zweifel an dessen Verfassungsmäßigkeit auf. Denn ein wesentlicher Teil des Gesetzes, die pauschale Kürzung steuerlicher Freibeträge um 12 % (Koch-Steinbrück-Liste), wurde erst im Vermittlungsausschuss in das Gesetz aufgenommen. Weil der Vermittlungsausschuss aber nur über im Gesetzgebungsverfahren bereits diskutierte Alternativen entscheiden darf, gehen viele Experten davon aus, dass der Ausschuss hier seine Kompetenzen überschritten hat.

Auflösung einer Ansparrücklage nur zum Jahresende möglich

Eine für die Ansparrücklage gebildete Rücklage kann sowohl bei bilanzierenden Unternehmen als auch bei Einnahmeüberschuss-Rechnern nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres aufgelöst werden. Mit der unterjährigen Auflösung der Rücklage lässt sich der vorgeschriebene Gewinnzuschlag nicht vermeiden. Dieses Urteil des Bundesfinanzhofs ist aber nur noch für bereits bestehende Ansparrücklagen relevant, da die Ansparrücklage mit der Unternehmenssteuerreform 2008 durch den Investitionsabzugsbetrag ersetzt wurde. Und nach der neuen Vorschrift werden einfach rückwirkend die Gewinnermittlung und der Steuerbescheid geändert, wenn die Investition unterbleibt.

Gebühren für verbindliche Auskünfte

Seit rund 18 Monaten verlangen die Finanzbehörden Gebühren für die Erteilung verbindlicher Auskünfte. Als steuerliche Nebenleistungen sind diese Gebühren nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie sich auf nicht abziehbare Steuern beziehen. Da die Gewerbesteuer durch die Unternehmenssteuerreform 2008 ab diesem Jahr keine abzugsfähige Steuer mehr ist, sind auch die damit verbundenen Gebühren für verbindliche Auskünfte nicht mehr als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Haftung für Umsatzsteuer eines insolventen Lieferanten

Während des vorläufigen Insolvenzverfahrens verkaufte eine GmbH Teile des Anlagevermögens zu Marktkonditionen. Der vorläufige Insolvenzverwalter gab zwar seine Zustimmung zum Verkauf, aber nicht dazu, die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer auch an das Finanzamt abzuführen. Daraufhin wollte sich das Finanzamt am Käufer schadlos halten und nahm diesen per Haftungsbescheid für die Zahlung der Umsatzsteuer in Anspruch. Da der Käufer von der Insolvenz wusste, hätte er auch wissen müssen, dass die Umsatzsteuer nicht ans Finanzamt gezahlt werden könnte. Vor Gericht erlitt das Finanzamt mit dieser Argumentation aber Schiffbruch: In Insolvenzfällen kann nicht generell davon ausgegangen werden, dass der Insolventschuldner die Absicht hat, die von ihm ausgewiesene Umsatzsteuer nicht zu entrichten.

Warengutschein statt Urlaubsgeld

Damit für die Arbeitnehmer mehr Netto vom Brutto übrigbleibt, hatte ein Möbelhandel eine Vereinbarung mit dem Betriebsrat getroffen: Jeder Mitarbeiter konnte sich auf Wunsch seinen tariflichen Urlaubsgeldanspruch als Warengutschein auszahlen lassen. Dieser sollte dann als Personalrabatt gelten und zumindest bis zur gesetzlichen Grenze steuerfrei sein. Doch das Finanzamt wollte das so nicht akzeptieren und hat vom Bundesfinanzhof recht bekommen. Denn die Umwandlung von Barlohn in Sachlohn setzt voraus, dass der Arbeitnehmer unter Änderung des Anstellungsvertrags auf einen Teil seines Barlohns verzichtet, also erst gar kein Barlohnanspruch entsteht. Verzichtet er aber nur auf die Auszahlung eines bereits entstandenen Barlohnanspruchs, gibt es dafür keinen Steuervorteil.

Bescheide zum Gewerbesteuer- messbetrag ergehen vorläufig

Vor dem Bundesfinanzhof und dem Bundesverfassungsgericht sind Verfahren anhängig, die die Verfassungsmäßigkeit der Gewerbesteuer in Frage stellen. Die Finanzverwaltung hat darauf reagiert und erlässt sämtliche Festsetzungen des Gewerbesteuermessbetrags nur noch mit einem Vorläufigkeitsvermerk.

Verdeckte Gewinnausschüttung durch private Pkw-Nutzung

Nutzt der Gesellschafter-Geschäftsführer entgegen einem ausdrücklichen Verbot im Anstellungsvertrag den Firmen-Pkw auch für private Fahrten, dann liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Deren Höhe richtet sich dabei nicht nach der 1 %-Regel, sondern nach dem zwischen fremden üblichen Entgelt für eine vergleichbare Nutzungsüberlassung.

Steuerhinterziehung soll erst nach zehn Jahren verjähren

Wegen der in Liechtenstein entdeckten Schwarzgeldkonten entbrannte eine Diskussion um härtere Strafen für Steuerhinterziehung. Als Folge soll die Verjährungsfrist für Steuerhinterziehung von fünf auf zehn Jahre verlängert werden. Damit entspräche die strafrechtliche Verjährungsfrist der verlängerten Festsetzungsfrist bei Steuerhinterziehung. Die Änderung ist Teil des Jahressteuergesetzes 2009, dessen Entwurf die Bundesregierung Anfang Juni verabschieden will.

Entsprechend dauerte es nicht lange, bis beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerden zu diesem Gesetz eingingen. Die Finanzverwaltung, die bis dahin kategorisch alle Einsprüche und Aussetzungsanträge zurückgewiesen hatte, lies daraufhin einen Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 in die Steuerbescheide aufnehmen. Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht die beiden Verfassungsbeschwerden zwar abgewiesen, aber nicht aus inhaltlichen Gründen, sondern weil die Verfassungsbeschwerden formale Anforderungen (Einhaltung des Rechtswegs und unmittelbare Betroffenheit des Klägers) nicht erfüllt haben.

Ob das Haushaltsbegleitgesetz 2004 nun verfassungsgemäß zustande gekommen ist oder nicht, ist also vom Verfassungsgericht immer noch nicht entschieden und jedenfalls weiterhin zweifelhaft. Trotzdem hat das Bundesfinanzministerium die Abweisung der Verfassungsbeschwerden als Sieg interpretiert und umgehend die Vorläufigkeitsvermerke aufgehoben. Dieses Vorgehen ist gerade deswegen so erstaunlich, weil das Bundesverfassungsgericht erst im Januar in einem ähnlichen Fall zu einem älteren Gesetz noch einmal deutlich die Grenzen der Kompetenz des Vermittlungsausschusses aufgezeigt hat.



Doch weil der Vorläufigkeitsvermerk jetzt aufgehoben wurde, wurden auch die betroffenen Steuerzahler um den ihnen zustehenden Rechtsschutz gebracht. Denn der Bundesfinanzhof hat mehrfach entschieden, dass das Rechtsschutzbedürfnis eines Steuerzahlers zu einer bestimmten Frage durch einen Vorläufigkeitsvermerk bereits abgedeckt ist. Das bedeutet, der Steuerzahler darf zu dieser Frage keinen eigenen Einspruch mehr einlegen und der Steuerbescheid wird nach einem Monat bestandskräftig, ist also nicht mehr rechtlich anfechtbar, auch wenn er zunächst nur vorläufig ergangen ist.

Für die Betroffenen stellt sich nun ein unlösbares Dilemma: Zu der Zeit, als sie fristbedingt noch Einspruch einlegen konnten, war ihnen das dem Grunde nach verwehrt. Nun gäbe es zwar einen Grund, Einspruch einzulegen - die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 ist schließlich immer noch nicht geklärt und es gibt auch keinen Vorläufigkeitsvermerk dazu -, doch es ist fristbedingt nicht mehr möglich.

Zumindest teilweise Glück haben insoweit nur diejenigen, die bereits vor Erlass des Vorläufigkeitsvermerks Einspruch eingelegt haben, und deren Verfahren bis jetzt ruhte. Das Finanzamt wird das Verfahren jetzt zwar nicht mehr ruhen lassen und den Einspruch abweisen. Doch dann besteht immerhin noch die Möglichkeit einer Klage beim Finanzgericht.

Allen anderen, die an ihren Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit festhalten wollen, bleibt allenfalls die Möglichkeit, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen - eben unter Hinweis auf die falsche Aufklärung durch das Finanzamt, dass ein Einspruch wegen des Vorläufigkeitsvermerks nicht notwendig sei. Doch solche Wiedereinsetzungsanträge sind auch an Frist- und Formerfordernisse gebunden. Gerne beraten wir Sie über mögliche Vorgehensweisen. ■

Streit um Altersgrenze bei der Kinderzulage

Zwischen dem Bund und den Ländern gibt es Streit darüber, ob die Kinderzulage zur Eigenheimzulage weiter bis zum 27. Lebensjahr gezahlt werden soll oder nur bis zum 25. Lebensjahr.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 wurde die Altersgrenze für den Anspruch auf das Kindergeld oder auf den Kinderfreibetrag vom 27. auf das 25. Lebensjahr abgesenkt. Nun streiten sich der Bund und die Länder um die Frage, ob diese Absenkung auch auf die Gewährung der Kinderzulage zur Eigenheimzulage durchschlagen soll oder nicht, soweit ansonsten alle übrigen Voraussetzungen für deren Gewährung erfüllt sind.



Das Bundesfinanzministerium vertritt die Auffassung, dass die Absenkung der Altersgrenze keine Auswirkung auf die Kinderzulage haben soll.

Zwangsläufig haben alle Betroffenen ihre Investitionsentscheidung schon vor dem 1. Januar 2006 getroffen, da zu diesem Termin die Gewährung der Eigenheimzulage für Neufälle ausgelaufen ist. Damals war von der Absenkung der Altersgrenze aber noch gar nichts bekannt, und die Betroffenen haben bei ihrer Investitionsentscheidung auf die bisherige Rechtslage vertraut.

Im Gegensatz dazu vertrat zumindest bei einer Besprechung im Februar eine Mehrzahl der Länder die Auffassung, dass die neue Altersgrenze auch auf den Kinderzuschlag durchschlägt. Das Bundesfinanzministerium will nun zunächst weiter bei den Ländern für seine Auffassung werben, und falls dies nicht fruchtet, eine gesetzliche Regelung vorschlagen, die die Gewährung der Kinderzulage weiter bis zum 27. Lebensjahr fest schreibt. ■

Nachweisfrist für Einbringungen läuft ab

Für einige Einbringungen läuft Ende Mai die Frist ab für den Nachweis, wem die übertragenen Anteile zuzurechnen sind.

Eine Einbringung liegt vor, wenn im Tausch für Anteile an einer Kapitalgesellschaft Betriebsvermögen (Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmerschaft) auf diese Kapitalgesellschaft übertragen wird. Während der Verkauf von Betriebsvermögen unbeschränkt steuerpflichtig ist und zur Aufdeckung stiller Reserven führt, ist der Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften steuerbegünstigt. Daher wäre eine Steuerumgehung denkbar, indem man das Betriebsvermögen zuerst auf eine Kapitalgesellschaft überträgt (Einbringung) und dann die Anteile daran verkauft.

Um diese Umgehungsgestaltung zu verhindern, gab es bis Ende 2006 das System der einbringungsgeborenen Anteile. Solche einbringungsgeborenen Anteile konnten für sieben Jahre nicht steuerbegünstigt übertragen werden, sondern führten immer zur vollen Steuerpflicht bei einem Verkauf innerhalb dieser Frist. Weil dieses Verfahren aber eine ganze Reihe systematischer Mängel aufweist, hat es der Gesetzgeber inzwischen aufgegeben.

Mit dem „Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften“ (SEStEG) wurde das Umwandlungssteuergesetz grundlegend überarbeitet. Auch für Einbringungen

Verlust der Darlehensforderung eines Arbeitnehmers

Der Bundesfinanzhof akzeptierte grundsätzlich den Werbungskostenabzug für den Verlust einer Darlehensforderung eines Arbeitnehmers, obwohl der Darlehensvertrag nicht mit der Arbeitgeberin, einer GmbH, sondern deren Gesellschafter-Geschäftsführer geschlossen wurde. Auch das Darlehen selbst floss an den Geschäftsführer statt an das insolvenzbedrohte Unternehmen. Doch maßgeblich ist nach Ansicht der Richter der berufliche Veranlassungszusammenhang und der konkrete Verwendungszweck des Darlehens. Trotzdem ist diese Konstruktion nicht zur Nachahmung zu empfehlen, da die notwendigen Nachweise für den Werbungskostenabzug so deutlich schwerer fallen.

Umsatzsteuer auf Honorarberatung eines Versicherungsmaklers

Führt ein Versicherungsmakler Beratungen gegen Honorar durch, dann gehört dies nicht zu den berufstypischen Tätigkeiten, sondern entspricht eher einer Rechtsberatung durch Rechtsanwälte. Entsprechend ist diese Honorarberatung im Gegensatz zu den typischen Maklertätigkeiten auch nicht umsatzsteuerfrei. Darauf weist die Oberfinanzdirektion Rheinland in einer Kurzinformation hin.

Zuschuss des Arbeitgebers für ein häusliches Arbeitszimmer

Der Werbungskostenabzug für ein häusliches Arbeitszimmer wurde deutlich eingeschränkt. Dass der Arbeitnehmer sein Arbeitszimmer an den Arbeitgeber vermietet und die Kosten stattdessen bei den Mieteinkünften abzieht, ist dagegen von der Rechtsprechung anerkannt. Allerdings setzt die Anerkennung nicht nur voraus, dass die Vermietung im überwiegend betrieblichen Interesse erfolgt. Es ist außerdem ein individueller Mietvertrag notwendig, damit das Nutzungsentgelt den Mieteinnahmen zugeordnet werden kann. Erfolgt die Zahlung lediglich aufgrund einer allgemeinen Betriebsvereinbarung, liegen keine Mieteinnahmen vor, und damit ist auch kein Werbungskostenabzug aus Vermietung und Verpachtung möglich. Es bleibt dann wiederum nur der Werbungskostenabzug beim Arbeitslohn, der aber voraussetzt, dass im häuslichen Arbeitszimmer der Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit liegt.

Steuererklärung nicht per Diskette

Dass die Finanzverwaltung inzwischen zur Verwendung elektronischer Medien neigt, und deren Nutzung zum Beispiel für Voranmeldungen bisweilen sogar vorschreibt, bedeutet nicht, dass jedes elektronische Medium für eine Steuererklärung auch zulässig ist. Die Abgabe der Steuererklärung auf Diskette jedenfalls ist kein zulässiger Weg zur Erfüllung der Erklärungspflicht, entschied das Finanzgericht Saarland.

Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken vor 2005

Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken, die vor dem 1. Januar 2005 geleistet worden sind, bleiben steuerlich nicht in vollem Umfang abziehbar. Das Bundesverfassungsgericht hat zwei Verfassungsbeschwerden zu dieser Frage nicht zur Entscheidung angenommen, weil ihnen die hinreichende Aussicht auf Erfolg fehlt.

Drittaufwand bei abgekürztem Vertragsweg ist abziehbar

Kosten für Erhaltungsarbeiten sind auch dann als Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung abziehbar, wenn ein Dritter den Vertrag in seinem Namen abgeschlossen und gezahlt hat, dabei aber die Interessen des Steuerpflichtigen verfolgte (sogenannter abgekürzter Vertragsweg). Schon 2005 hatte der Bundesfinanzhof in diesem Sinne entschieden, die Finanzverwaltung reagierte aber mit einem Nichtanwendungserlass auf das Urteil. Nun hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung bekräftigt und erneut im Sinne der Steuerzahler entschieden. Den Nichtanwendungserlass haben die Richter ausdrücklich zurückgewiesen.

gilt damit seit dem 1. Januar 2007 eine neue Verfahrensweise: Verkäufe der Anteile bleiben weiter steuerschädlich, wenn die Anteile innerhalb von sieben Jahren nach der Einbringung verkauft werden und die Einbringung zu Buchwerten oder jedenfalls unter dem Marktwert erfolgt ist. Die Versteuerung erfolgt aber rückwirkend auf den Zeitpunkt der Einbringung (bestandskräftige Steuerbescheide werden rückwirkend angepasst), und der zu versteuern Gewinn wird für jedes seit der Einbringung bereits abgelaufene Jahr um 1/7 reduziert.

Um diese rückwirkende Besteuerung zu vermeiden, muss der Einbringende nun jährlich bis zum 31. Mai nachweisen, dass ihm die Anteile noch gehören. Der Nachweis kann zum Beispiel durch einen Handelsregisterauszug oder eine Bescheinigung der übernehmenden Kapitalgesellschaft erfolgen. Unterbleibt der Nachweis, dann gelten die Anteile als veräußert, mit der Folge, dass das Finanzamt den Einbringungsgewinn automatisch versteuert. Wer die Frist versäumt, wird deshalb vom Finanzamt aufgefordert, Angaben über den gemeinen Wert (Marktwert) des eingebrachten Betriebsvermögens oder der eingebrachten Anteile und über die Einbringungskosten zu machen. Macht der Eigentümer keine verwertbaren Angaben zu den Vorgängen, dann schätzt das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen.

Diese Nachweisfrist kann nicht verlängert werden. Zwar gilt: Erbringt der Einbringende den Nachweis erst nach Ablauf der Frist, können die Angaben noch berücksichtigt werden, wenn eine Änderung der betroffenen Bescheide verfahrensrechtlich möglich ist. Dies bedeutet, dass im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens der Nachweis längstens noch bis zum Abschluss des Klageverfahrens erbracht werden kann. Doch man sollte es nicht unbedingt auf ein Einspruchsverfahren anlegen.

Am 31. Mai 2008 läuft die Nachweisfrist für alle Einbringungen ab, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai 2007 erfolgt sind. Für Einbringungen nach dem 31. Mai 2007 müssen Sie den Nachweis erstmals spätestens zum 31. Mai 2009 erbringen, weil am 31. Mai 2008 noch kein volles Jahr seit dem Zeitpunkt der Einbringung vergangen ist - und erst dann ist der erste Nachweis fällig. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Reiffert und Harald Nüllmann